

Bekanntmachung;

5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Rauschenberg“ der Stadt Ellingen

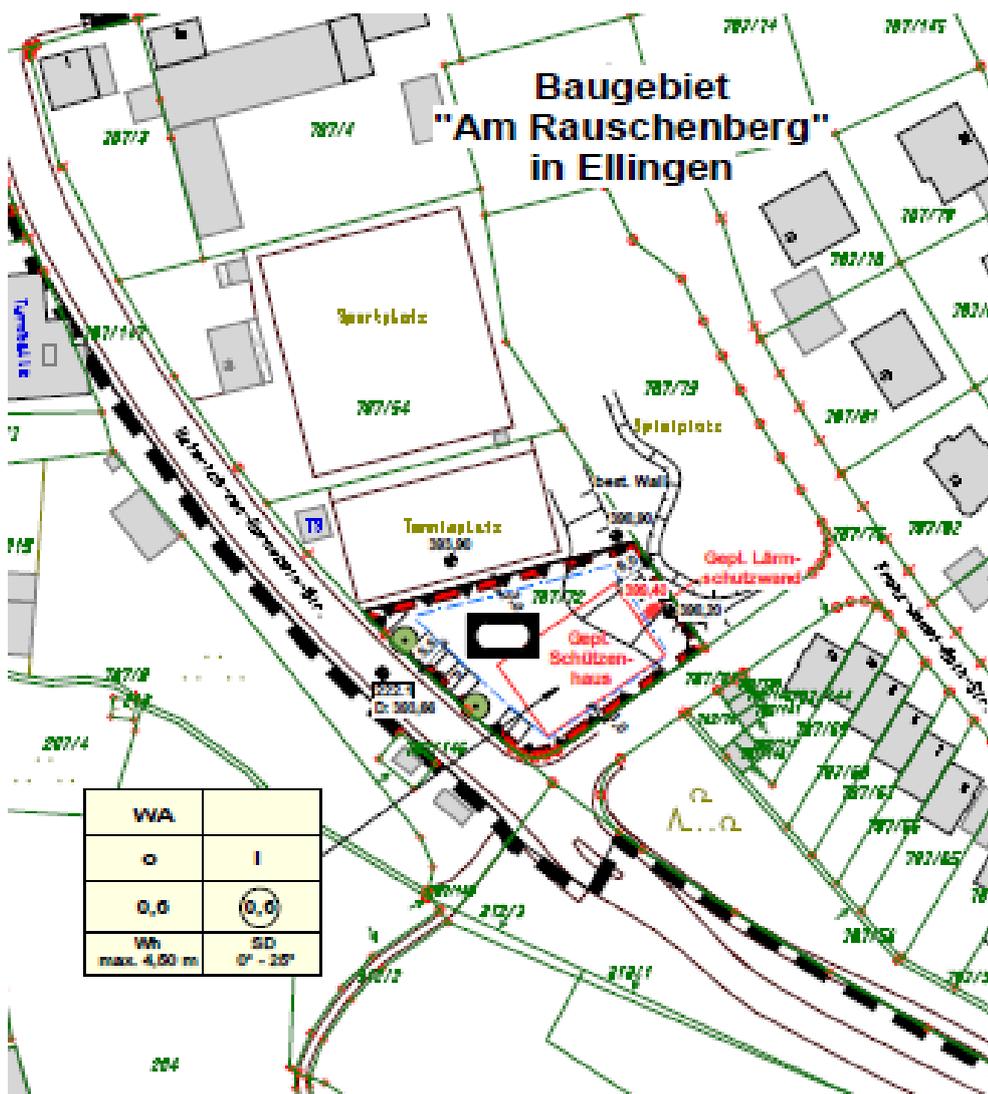
Bekanntgabe der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat Ellingen hat in seiner Sitzung vom 25.10.2018 beschlossen, den Bebauungsplan „Am Rauschenberg“ in einem Teilbereich (Bereich Schützenhaus - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen) zu ändern.

Mit dieser 5. Änderung sollen u.a. die Bauflächen für den Gemeinbedarf - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – und die Parkflächen angepasst werden, um dort die Errichtung eines Schützenhauses zu ermöglichen.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,67 ha. Er umfasst die südöstliche Teilfläche des Grundstückes Fl.- Nr. 787/72 der Gemarkung Ellingen und grenzt südlich an den bestehenden Tennisplatz an

Die Lage und der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung können aus dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



(Darstellung nicht maßstäblich)

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Fassung vom 25.10.2018 in der Zeit vom 12.02.2019 bis 12.03.2019 statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.02.2019 am Bauleitverfahren beteiligt.

In der Sitzung des Stadtrates vom 11.04.2019 wurden die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und der ausgearbeitete Planentwurf anerkannt.

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Rauschenberg“ der Stadt Ellingen vom 11.04.2019, einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die vorliegenden Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

23.04.2019 bis 22.05.2019

bei der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen, 1. Stock, Zimmer 6, während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo. - Fr. von 08 –12 Uhr und Do. von 13 - 17 Uhr) und jederzeit im Internet unter <http://www.stadt-ellingen.de/rathaus/bekanntmachungen> eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Dabei besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden erneut zur Abgabe einer Stellungnahme zum überarbeiteten Planentwurf aufgefordert.

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen wurden zur Erarbeitung herangezogen:

- Alle Kartendienste aus den Online-Kartendiensten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter <https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/index.htm>
- <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>

Folgende Informationen liegen dem Bebauungsplan zugrunde und liegen zur Einsichtnahme vor

1. Umweltbericht zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Rauschenberg“
2. eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. Aussagen der Träger öffentlicher Belange, u.a.
 - Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Schreiben v. 14.03.2019
u.a. Untere Naturschutzbehörde (Hinweise zu Gehölzen) und Technische Wasserwirtschaft (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere Auswirkungen auf die Schutzgüter **Boden, Wasser, Klima und Luft, Arten und Lebensräume, Mensch, Landschaft, Kultur- und Sachgüter** geprüft. Ebenso entsprechende Wechselwirkungen.

Umweltbezogene Informationen zu den o.g. Schutzgüter finden sich in den Unterlagen in

- Nr. 1: Umweltbericht: Aussagen zur den Auswirkungen i.V.m. Ziffer 6 der Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Rauschenberg“

Informationen zu geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, sowie geplante Überwachungsmaßnahmen finden sich in der Unterlage 1.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken oder Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Abwägung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.